

**Stellungnahme zum Bericht
des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich
über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Stadt Wiesmoor**

Zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 nehme ich wie folgt Stellung:

- Zu Tz W1 (S. 4): Dienstanweisung
§ 41 GemHKVO: Es gibt eine entsprechende Dienstanweisung, die aber noch nicht an die Doppik angepasst wurde. Es ist beabsichtigt, die neue Dienstanweisung jetzt zeitnah in Kraft zu setzen.
- Zu Tz 1 (S. 5) Muster der Haushaltssatzung „a-Paragrafen“
Die Vorschrift wird ab 2017 beachtet. Der Fehler ist aber seit 10 Jahren niemandem aufgefallen, da der Inhalt exakt der gleiche ist.
- Zu Tz 2 (S. 6) Nicht fristgerechter Beschluss über die Haushaltssatzung
Eine Beschlussfassung im neuen Jahr hat den Vorteil, dass die Liquidität am Jahresanfang feststeht.
- Zu Tz 3 (S. 11) Beschlüsse des Rates über die Zuführung zur Überschussrücklage
Die Zuführung zur Überschussrücklage wird dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Gleiche gilt für die Entnahme aus der Überschussrücklage.
- Zu Tz 4 (S. 13) Die Vorgaben des § 17 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO wurden nicht eingehalten
Diese Vorschrift besagt, dass die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit und für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung dienen müssen. Diese Vorschrift konnte in der Tat nicht eingehalten werden. Für dieses Saldo waren 250.700,00 € eingeplant. Das Ergebnis weist einen Überschuss von 2.145.130,08 € aus. Die Verbesserung gegenüber dem Plan beträgt also immerhin 1.894.430,08 €. Die eingeplanten Tilgungen betragen 633.000,00 €, die tatsächliche Tilgung betrug 655.516,85 €.
- Zu Tz. 5 (S. 25) Periodengerechte Abgrenzung bei Kostenumlagen und –erstattungen wird nicht eingehalten
Auf die Einhaltung der periodengerechten Abgrenzung nicht nur in diesem Bereich wird in Zukunft verstärkt geachtet.
- Zu Tz 6 (S. 38) Wesentliche Produkte
Bislang wurden vom Rat noch keine wesentlichen Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO festgesetzt. Deshalb und aus Zeitgründen wurden noch keine Produktbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen festgesetzt. Es ist jedoch beabsichtigt, nach Abschluss der konsolidierten Gesamtabschlüsse in diesen Bereich einzusteigen.
- Zu Tz. 7 (S. 50) Die Betriebsabrechnung für die zentrale Abwasserbeseitigung ist für 2015 noch zu erstellen
Die Betriebsabrechnung wird immer mit der Vorkalkulation für das übernächste Haushaltsjahr erstellt.
- Zu Tz. 8 (S. 51) Die Betriebsabrechnung für die dezentrale Abwasserbeseitigung ist für 2015 noch zu erstellen
Die Betriebsabrechnung soll zukünftig immer mit der Vorkalkulation für das übernächste Haushaltsjahr erstellt werden.
- Zu Tz. 9 (S. 54) Periodengerechte Abgrenzung bei Mieterträgen auf dem Campingplatz wird nicht eingehalten
Auf die Einhaltung der periodengerechten Abgrenzung nicht nur in diesem Bereich wird in Zukunft verstärkt geachtet.

Zu Tz. 10 (S. 54) Die Personalkostenerstattung des Campingplatzes an die LWTG müssen auf einem anderen Konto gebucht werden
Die Vorschrift wird bereits seit 2015 beachtet. Der Fehler ist aber vorher seit Jahren niemandem aufgefallen.

Wiesmoor, 27.02.2017

Der Bürgermeister

gez. Völler

Völler